

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele

Anträge der Regierung vom 29. Oktober 2019

Art. 22 Abs. 1 Bst. b: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Regierung beantragt, die Unterscheidung aus der bisherigen Praxis beizubehalten, wonach Tombolas und Lottoveranstaltungen zur Finanzierung der allgemeinen Kosten von Vereinen dienen, während Kleinlotterien für die Finanzierung von speziellen Anlässen mit mindestens regionaler Bedeutung bestimmt sind. Die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Änderung führt demgegenüber dazu, dass zukünftig zur Finanzierung eines lokalen Anlasses oder eines anderen lokalen gemeinnützigen Zwecks sowohl eine Tombola und eine Lottoveranstaltung als auch eine Kleinlotterie durchgeführt werden können. Es ist damit zu rechnen, dass der kantonale Geldspielmarkt dadurch stark aufgebläht wird, zumal ein Verein nahezu keinen Aufwand mit der Kleinlotterie hat, wenn er diese durch SWISSLOS durchführen lässt.

Der Antrag der vorberatenden Kommission führt im Weiteren dazu, dass der Kanton Kleinlotterien bewilligen und beaufsichtigen müsste, die z.B. von einem Quartierverein für die Finanzierung des Quartierfests oder vom lokalen Turnverein für die Finanzierung der Vereinsmeisterschaften durchgeführt werden. Solche lokalen Veranstaltungen wären richtigerweise von der politischen Gemeinde zu beurteilen. Die Zuständigkeit für die Lotteriebewilligung kann jedoch nicht einfach auf die politischen Gemeinden übertragen werden, da Bewilligungen für Kleinlotterien dem Kontingent nach Art. 4 IKV 2020 unterstehen. Es braucht zwingend eine kantonale Stelle, welche die Verteilung des Kontingents vornimmt.

Anzumerken ist, dass die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Änderung eigentlich für Tombolas mit einer Verlosungssumme von mehr als Fr. 50'000.– bestimmt wäre, da diese aufgrund des Bundesgesetzes über Geldspiele neu den Bestimmungen über Kleinlotterien unterstehen und somit gemäss Entwurf der Regierung einem mindestens regionalen Zweck dienen müssten. Tombolas mit einer derart hohen Verlosungssumme wurden in den vergangenen Jahren nur vereinzelt durchgeführt (Jahr 2016: zwei; Jahr 2017 und Jahr 2018: je drei; Jahr 2019: fünf). Darunter findet sich keine einzige Tombola, die allein wegen der von der Regierung vorgeschlagenen Voraussetzung der regionalen Bedeutung nicht mehr in der bisherigen Form durchgeführt werden könnte. Die am ehesten betroffene Tombola – nämlich die Tombola des FC Rapperswil-Jona – wird ohnehin nicht unverändert als Kleinlotterie

bewilligt werden können, da das Bundesrecht den maximalen Einsatz bei der Kleinlotterie auf Fr. 10.– beschränkt. Ob der FC Rapperswil-Jona unter diesen Umständen an der bisherigen Verlosungssumme von Fr. 80'000.– festhalten wird, darf bezweifelt werden. Er müsste nämlich neu 8'000 Lose verkaufen, um diese hohe Verlosungssumme zu erreichen, während bisher 200 Lose mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis von Fr. 400.– genügten.

Anzumerken ist auch, dass ab einer Verlosungssumme von mehr als Fr. 100'000.– das Bundesrecht ausdrücklich eine überregionale Bedeutung des Anlasses verlangt. Die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Änderung erzielt in diesem Bereich daher zum vornherein nicht die beabsichtigte Wirkung.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Änderung vor allem zu einer zusätzlichen Finanzierungsquelle für Vereine in einem Bereich führt, der schon ausreichend durch Tombolas mit einer Verlosungssumme bis Fr. 50'000.– abgedeckt wird.